

Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

Versand per Mail an: polg@bafu.admin.ch

Bern, 20. August 2020

Stellungnahme zur Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen (Holzhandelsverordnung, HHV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Swiss Retail ist der grösste Detailhandelsverband (stationär und online) in der Schweiz. Unter unseren Mitgliedern sind Warenhäuser, Fachmärkte und Fachgeschäfte, Verbraucher- und Abholmärkte, selbstständige Detaillisten, Food-Fachhändler und Kioske.

Mit dem Schreiben vom 3. April 2020 lädt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK ein, sich zur Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen (Holzhandelsverordnung, HHV) zu äussern. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und möchten folgende grundsätzliche Punkte und Bedenken anbringen:

Entgegen Behauptung keine Harmonisierung mit EU-Recht

Entgegen der Behauptung, dass durch die Holzhandelsverordnung und die Änderung im USG die Rechtslage in der Schweiz lediglich mit EU-Recht harmonisiert wird, zeigt sich, dass dies nur bei einer gegenseitigen Anerkennung der Fall ist und Handelshemmnisse dadurch nicht vollständig abgebaut werden. Die Beibehaltung der Deklarationspflicht gemäss Art. 35g USG entspricht nicht einer Harmonisierung mit EU-Recht, welche Handelshemmnisse abbauen würde, sondern dieses Handelshemmnis wird aktiv beibehalten.

Kein bürokratischer Mehraufwand und keine Mehrkosten durch neue Inspektionsstellen und Gebührentabelle

- Bei Importen von Holz und Holzzeugnissen aus der EU müssten neu die Informationen nach Art. 5 vorliegen, wobei in der Regel der Nachweis des Erstinverkehrbringens in der EU als Nachweis nach Buchstabe g betrachtet werden kann. Wenn man sich die gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. a bis f zu beschaffenden Informationen vor Augen führt, ist grundsätzlich mit einem deutlich höheren administrativen Aufwand für sämtliche Schweizer Importeure zu rechnen und es wird ein neues Handelshemmnis geschaffen. Dieses Szenario ist insbesondere auch

Aldi Suisse AG	Franz Carl Weber AG	Jeans Fritz Schweiz AG	Manor AG	Pistor AG	Takko Fashion (Schweiz AG)
C&A Mode AG	Fressnapf Schweiz AG GERRY	Jelmoli AG	eManor AG	Rio Getränkemarkt AG	Tchibo (Schweiz) AG
Conforama Direction SA	WEBER Switzerland AG	Jumbo-Markt AG Karl Vögele AG	Markant Syntrade Schweiz AG	Rituals Cosmetics Switzerland AG	Transa Backbacking AG
Calzedonia Switzerland AG	Gonset Holding SA	Landi Schweiz AG	Maus Frères SA	SCS Storeconcept AG shop and more ag	Turm Handels AG
Decathlon Sports Switzerland SA	Grandi Magazzini SA	LIDL Schweiz AG	Mode Bayard AG	Spar Management AG	Valora Schweiz AG
Dosenbach-Ochsner AG	Hornbach Baumarkt (Schweiz) AG	LIPO Einrichtungsmärkte AG	The Nuance Group AG	TopCC AG	Volg Konsumwaren AG
Dufry Basel Mulhouse AG	IKEA AG	Loeb AG	Outdoor Trading AG		

deshalb entschieden zu verhindern, weil zusätzliche Vorschriften die Preise für Möbel und Holzzeugnisse in der Schweiz markant erhöhen und die Hochpreisinsel Schweiz damit zementiert wird.

- Zudem ist festzuhalten, dass zu gewährleisten ist, dass der Vollzug der in der Verordnung unter Art. 4 festgehaltenen Sorgfaltspflicht für Erstinverkehrbringer, sowie die unter Art. 6 Risikobewertung und Art. 7 Risikominderung pragmatisch und ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand gehandhabt werden.
- Es ist zu befürchten, dass es durch die neuen vom BAFU, zu bewilligende Inspektionsstellen nicht zu einer Erhöhung der Kosten kommen wird.
- Daher sollten in der Gebührentabelle gemäss Anhang verbindliche Richtwerte für den Zeitaufwand der einzelnen Kontrollschritte beziffert werden, die sich an einem effizient und zügig arbeitenden Spezialisten orientiert. Wenn keine Beanstandungen vorliegen, sollte die Kontrolle für das Unternehmen kostenfrei bleiben. Bei kleineren Verstössen sollte zudem auf eine Gebühr gemäss Gebührenansätze und Gebührenrahmen verzichtet werden, wenn die Beanstandungen behoben werden und lediglich die Anfahrtspauschale erhoben werden.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Position.

Freundliche Grüsse

Sig.

Adrian Sutter

Fachbereich Wirtschaftspolitik & Projekte

Swiss Retail Federation ist der Verband der mittelständischen Detailhandelsunternehmen (stationär und online) in der Schweiz. Unsere Mitglieder repräsentieren insgesamt rund 46'000 Arbeitsplätze in der Schweiz und weisen einen jährlichen Umsatz von insgesamt 19 Mia. Franken auf.